

Anlage 1

1. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden - Anschlussbeitragssatzung vom 19.03.2010

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Beitragsmaßstabes

1.) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

2.) Der § 3 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Sind für ein Grundstück mehrere Geschoszzahlen festgesetzt, so gilt als zulässige Geschoszzahl die Höchstzahl der vorhandenen oder festgesetzten Geschosse.

§ 2 Änderung des Beitragssatzes

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt 3,26 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.